



GemengenEmweltInfo 4/2017



**mouvement
écologique**

REFORMTEXT ZUM NATURSCHUTZGESETZ (7048): BEGRÜSSENSWERTE NEUERUNGEN - TROTZDEM NOCH ERHEBLICHER VERBESSERUNGSBEDARF!

FEBRUAR 2017

Herausgeber: Mouvement Ecologique asbl, 6, rue Vauban, L - 2663 Luxemburg, meco@oeko.lu; www.meco.lu.

Die ausführliche 30-seitige Stellungnahme ist auf www.meco.lu einsehbar oder kann per Gréngen Telefon bestellt werden: 439030-1



Seit Jahren wird an der Novellierung des Naturschutzgesetzes gearbeitet, entsprechend groß sind die Erwartungen an den Reformtext.

Der nun deponierte Entwurf enthält nach Ansicht des Mouvement Ecologique tatsächlich eine **Reihe wichtiger und begrüßenswerter Neuerungen**:

- die Einführung von „*corridors écologiques*“, die von großer Bedeutung für den Artenerhalt sind;
- die Schaffung öffentlicher Flächenpools für Kompensierungsmaßnahmen von Eingriffen in die Natur;
- die Möglichkeit des Schutzes von „*arbres remarquables*“;
- die Einführung des Vorkaufsrechtes für Naturschutzzwecke (allerdings zu restriktiv und daher nicht zielführend);
- die formale Aufnahme des „*Secteur communal*“ als Akteur im Naturschutzbereich in das Gesetz;
- eine vereinfachte Prozedur für die Ausweisung kommunaler Schutzgebiete;
- die verbesserte Informationspflicht bei der Erteilung von Genehmigungen;
- das verstärkte Gebot, Informationen online zur Verfügung zu stellen.

Doch: In Luxemburg geht der Biodiversitätsverlust ungehemmt weiter, die bisherigen Naturschutzgesetze konnten diese Entwicklung nicht verhindern oder bremsen.

Parallel scheinen verschiedene Maßnahmen im Naturschutzbereich bei gewissen Teilen der Bevölkerung an Akzeptanz zu verlieren, da die Naturschutzbestimmungen wohl z.T. auch nicht immer nachvollziehbar sind.

Es besteht somit durchaus ein weitgehender Handlungsbedarf im Naturschutzbereich: das neue Gesetz muss deshalb einerseits einen effizienten gesetzlichen Rahmen zur Reduktion des Biodiversitätsverlustes leisten und andererseits Entscheidungen nachvollziehbar und verständlich gestalten, um somit auch die Akzeptanz zu erhöhen.

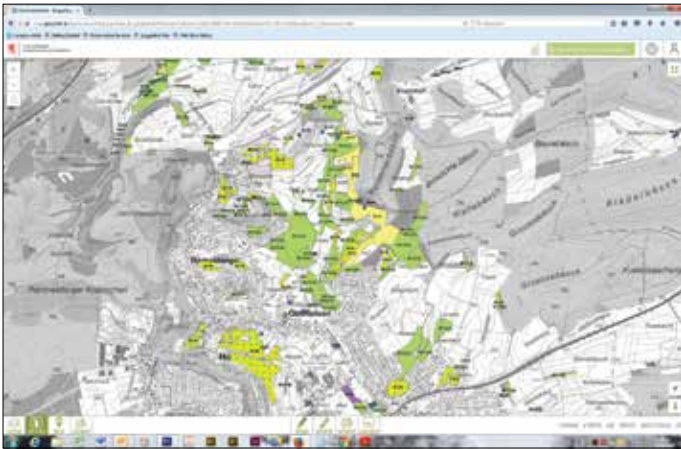
Im Folgenden stellt der Mouvement Ecologique im Resümee 7 Anregungen für bessere grundsätzliche Bestimmungen im Gesetz vor. Die ausführliche 30-seitige Stellungnahme ist auf www.meco.lu einsehbar oder kann per „Gréngen Telefon“ bestellt werden: 439030-1.



In Luxemburg geht der Arten- und Biotopverlust ungebremst weiter. Benötigt wird ein neues Naturschutzgesetz, das einen Beitrag zum Stop dieser Entwicklung leistet - und zu einer aktiven Förderung der Biodiversität führt. Dies ist leider derzeit noch nicht ausreichend der Fall. Das Gesetzesprojekt muss nachgebessert werden.

1

Naturschutz braucht eine objektive und nachvollziehbare fachliche Grundlage: den „Biotopkataster“!



Der Biotopkataster wurde mit viel Aufwand erstellt. Er sollte nun auch im Naturschutzgesetz als objektives Bewertungsinstrument im Naturschutzbereich gesetzlich verankert werden.

Mit viel Mühe und Aufwand wurde in den vergangenen Jahren der sogenannte Biotopkataster erstellt. Hierbei wurden, auch auf Wunsch der Landwirtschaft, alle wichtigen Biotope erfasst und online (www.geoportail.lu) zugänglich gemacht.

Somit weiß jeder, welche naturschützerische Bedeutung welche Fläche hat. Der Kataster ist deshalb ein besonders wichtiges Dokument für einen objektiven und nachvollziehbaren Naturschutz. Trotzdem wird er in diesem Gesetzesentwurf nicht einmal erwähnt.

Der Mouvement Ecologique tritt dafür ein, dass der Biotopkataster als Grundlage für Genehmigungsanfragen und Entscheidungen im Gesetz formal verankert werden muss! Eine solche Verankerung ist die Voraussetzung, die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu erhöhen und den fortschreitenden Verlust der Biodiversität zu bremsen.

2

Klarheit über Schutzwürdigkeit von Biotopen und Arten schaffen!

Warum genießt eine bestimmte Art einen besonderen Schutz? Was ist das Wertvolle an einem bestimmten Lebensraum? Die Beantwortung solcher Fragen ist zentral, wenn man eine Privatperson, Gemeinden sowie berufliche Akteure, wie z.B. Landwirte, von der Notwendigkeit naturschützerischer Untersuchungen bzw. von Schutzmaßnahmen überzeugen will. Oder aber wenn es darum geht, Kompensierungsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur festzulegen. **Das neue Naturschutzgesetz muss unbedingt weitaus stärker als bisher hierbei objektive Sicherheit schaffen.** Deshalb muss:

- ein großherzogliches Reglement erstellt und verabschiedet werden, das die schützenswerten Biotope nicht nur auflistet, sondern klar definiert und alle verbotenen, respektive genehmigungspflichtigen Eingriffe in diesen Biotopen festhält. Dieses Reglement sollte auch die Habitate der geschützten Arten beinhalten;
- ein aktuelles Inventar der „planungsrelevanten“ Arten bei allen geplanten Eingriffen vorgelegt werden und nicht nur, wie im Gesetz vorgesehen, bei Projekten in der Grünzone;
- bei den Arten, für die aufgrund europäischer Vorgaben sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous ecological function = dauerhafte Sicherung der ökologischen

Funktion) durchzuführen sind, ein großherzogliches Reglement erstellt und verabschiedet werden, das einerseits die Arten auflistet, die von CEF-Maßnahmen betroffen sind, und andererseits klärt, welche Maßnahmen in Frage kommen.

Es ist darüber hinaus unumgänglich, die Naturschutzgesetzgebung verstärkt in verständlicher und ansprechender Form aufzubereiten und sowohl den betroffenen Berufskreisen als auch der Bevölkerung im Allgemeinen vorzustellen.



Bei Genehmigungsprozeduren sollen in Zukunft in erster Linie planungsrelevante Arten untersucht werden. Dies vereinfacht die Prozeduren und ist aber im Dienste des Naturschutzes.

3

Das Konzept „Natur auf Zeit“ gesetzlich verankern



Vielfach schrecken Eigentümer davor zurück, auf ausgewiesenen Baugrundstücken die Entstehung eines natürlichen Lebensraumes zuzulassen, z.B. die Verbuschung einer Fläche oder die Entwicklung einer Brache. Dies, weil (nicht zu Unrecht) befürchtet wird, dass man sich damit für immer einen neuen Zwang zukünftiger Nutzung auferlegt.

Dies ist eine an sich absurde Entwicklung: man lässt keine Bereicherung der Natur zu, da dadurch unumkehrbare Zwänge für die Zukunft befürchtet werden. Dadurch gehen der Natur manchmal kleine Rückzugsräume auf Jahrzehnte verloren.

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass im neuen Naturschutzgesetz eine derartige Entwicklung verhindert werden muss: Heute existierende Biotope auf Baugrundstücken oder Arealen die anderweitig für Infrastrukturen reserviert sind, sollten erhalten werden und später gemäß Gesetz kompensiert

Ängste, dass die Entwicklung von Habitaten / Biotopen Landbesitzer auf ewig bindet, verhindern derzeit, dass neue Biotope entstehen. Dies kann und darf nicht sein. Mit dem Konzept von „Natur auf Zeit“ sollen neue Biotope entstehen dürfen, die nicht a priori für immer geschützt sind... Der Besitzer soll entscheiden, dies auch in der Hoffnung, dass er den Wert des neu Erschaffenen erkennt.... Oder zumindest gab es „Natur auf Zeit“.

werden - neu entstehende Biotope sollten flexibler gehandhabt werden. Dies aufgrund der Erkenntnis, dass nur durch diese Herangehensweise überhaupt neue Entwicklungen im Sinne des Naturschutzes erfolgen und im Vertrauen, dass geschaffene Biotope auch auf freiwilliger Ebene erhalten bleiben.

„Natur auf Zeit“ ist der Begriff, der in diesem Zusammenhang in Deutschland verwendet wird.

Dieses Konzept sollte auch in Luxemburg gesetzlich verankert werden. Wobei dies aber wie bereits erwähnt nur Flächen betrifft, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes im Bauperimeter befinden und auf denen die Biotope auch erst dann entstehen.

Eine solche pragmatische Lösung könnte Eigentümer überzeugen, Natur auf Zeit auf ihrem Grundstück zuzulassen, statt präventiv zu entfernen. ...

4

Ein verstärkter Naturschutz, mit Staat und Gemeinden als Partner!

In den vergangenen Jahren hat sich die Natur- und Forstverwaltung - dank ihrer Reform - positiv weiterentwickelt, auch die Naturschutzsyndikate mit ihren biologischen Stationen übernehmen eine wichtige Rolle im Naturschutz.

Das Naturschutzgesetz sollte eine sinnvolle Aufgabenteilung und Partnerschaft dieser beiden Akteure sicherstellen: Dies ist im derzeitigen Gesetzesentwurf nicht ausreichend gegeben. Mehrfachfunktionen, die im Sinne einer guten Organisation nicht wünschenswert sind, sollten dabei vermieden werden.

Im Gesetzesprojekt ist z.B. vorgesehen, dass die Natur- und Forstverwaltung u.a. „plans de gestion“ für Natura 2000-Gebiete erstellen, deren Umsetzung gewährleisten, die Qualität und Wirksamkeit der erfolgten Maßnahmen kontrollieren (Monitoring) und auch noch Verstöße ahnden soll... Ein solcher „Kumul“ an Verantwortlichkeiten („juge“ et „partie“) ist nicht sinnvoll und nicht zielführend. Das Monitoring sollte so z.B. von dem Ministerium selbst als politisch verantwortliche Instanz übernommen werden.



Darüber hinaus sollte - im Sinne einer klareren Aufgabenteilung - das Wissen, die Erfahrung und die Kapazitäten der Gemeindefunktionäre verstärkt genutzt werden..

Generell sollte die Rolle der Gemeinden im Naturschutzbereich stärker gefördert werden und z.B. kleinen finanzschwächeren Gemeinden der Beitritt zu einem Naturschutz-Syndikat finanziell erleichtert werden.



Dass Eingriffe in die Natur konsequenter und sinnvoller kompensiert werden sollen als in der Vergangenheit, ist begrüßenswert. Trotzdem muss der Gesetzentwurf in wichtigen Punkten nachgebessert werden. Z.B. dass nicht erst in spätestens 7 Jahren Eingriffe in die Natur kompensiert werden, oder aber dass Kompensierungen im gleichen Naturraum (Wuchsbezirk) zum Eingriff erfolgen müssen....

Dass Eingriffe in die Natur kompensiert werden müssen, damit der Biodiversitätsverlust nicht ungehemmt weitergeht, ist allgemeiner Konsens. Daher ist es auch wichtig, dass die Kompensierungen im Gesetzesprojekt eindeutiger geregelt werden.

Besonders positiv ist, dass in Zukunft nicht mehr „irgendwo“ kompensiert werden darf, sondern in festgelegten Flächenpools von Staat und Gemeindefonds, also der öffentlichen Hand. Derart wird auch die Bodenspekulation eingedämmt und somit ebenfalls das derzeitige z.T. wahllose Aufkaufen von Terrains durch Privatpromotoren insbesondere zu Lasten der Landwirtschaft unterbunden.

Es besteht aber erheblicher Verbesserungsbedarf bei den Kompensierungsregeln, wie sie im derzeitigen Gesetzentwurf vorgesehen sind, u.a. in folgenden Punkten:

- **Ab welchem Zeitpunkt wird konkret kompensiert?:** Gemäß Gesetz soll erst in 7 Jahren das Kompensationssystem voll funktionsfähig sein. Bis dahin werden Gelder, die für Kompensierungen angesammelt werden, in einem Fonds verwaltet... So werden demnach während maximal 7 Jahren Eingriffe in die Natur erfolgen, deren Kompensierung letztlich ungewiss ist. Die Erklärung für die lange Zeitspanne bis zur tatsächlichen Umsetzung der Kompensierung - nämlich dass die Flächenpools erst erstellt werden müssen - ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique nicht vertretbar: nach einer Übergangszeit von 2 Jahren müssten ausreichend Terrains in festgelegten Flächenpools zur Verfügung stehen!
- **Wo soll kompensiert werden?:** Bisher musste bei Rodungen von Wald immer in der Gemeinde selbst kompensiert werden. Das ist natürlich schwierig und nicht immer möglich, der Hauptgrund, weshalb eine Reihe von Kompensierungen nie realisiert wurden. Dass diese Bestimmung gelockert wird, scheint somit verständlich. Aber: nun soll das Land nur noch in 6 Zonen

(„Wuchsbezirke“) eingeteilt und ein Eingriff in die Natur soll in der entsprechenden Zone selbst oder in Ausnahmefällen sogar in der Nachbarzone kompensiert werden. Von der derzeit vorgeschriebenen Kompensierung in der Gemeinde selbst bis hin zu einer Kompensierung in einem von 6 Landesteilen oder aber im angrenzenden Landesteil, ist jedoch ein sehr großer Unterschied, der wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen ist ... Das bedeutet etwas zugespitzt: im Zentrum und Süden des Landes ist verfügbares Land „rar“, also wird eben im Norden kompensiert und nicht in der Region, in welcher der Eingriff erfolgte. Damit ist der weitere Verlust an Lebensqualität und Diversität gerade dort vorprogrammiert, wo der Baudruck am höchsten ist. Die Forderung des Mouvement Ecologique ist eindeutig: Eingriffe in die Natur müssen im gleichen Wuchsbezirk kompensiert werden! Und die Anzahl der Wuchsbezirke sollte aufgrund wissenschaftlicher Fakten festgelegt und nicht unbedingt auf 6 reduziert werden (kompensiert werden soll in Arealen mit ähnlicher naturräumlicher Beschaffenheit).

- **Wie erhält man die notwendigen Flächen für Kompensierungsmaßnahmen?** Für Straßenbauprojekte usw. darf sogar enteignet werden. Dies will hier niemand. Allerdings müssten Staat und Gemeinden immer dann, wenn ein Terrain, das sich für Kompensierungsflächen besonders gut eignet, ein Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen können.
- **Transparenz schaffen:** Es versteht sich von selbst, dass die Informationen zu Flächenpools (welche Gebiete sind mit welchen Auflagen betroffen?) in einem übersichtlichen Online-Register öffentlich einsehbar sein müssen.

Übrigens: Die in den Flächenpools befindlichen Flächen bleiben der Landwirtschaft erhalten! Landwirtschaft ist hier grundsätzlich erwünscht. Nur eben z.T. mit zielführenden Auflagen aus Naturschutzsicht, die dann aber auch finanziell entschädigt werden.

Auch der Natur im Siedlungsbereich kommt eine verstärkte Bedeutung für die Menschen zu!

„D'Gréngs an eisen Uertschaften“ liegt den meisten Menschen sehr am Herzen. Gibt es ausreichend Grünflächen? Sind genügend Grünflächen und Korridore vorhanden, die das Mikroklima, die Luftqualität verbessern, den Lärm reduzieren, die Naherholung ermöglichen?... Diese und andere sind wichtige Fragen angesichts des Drucks auf dem Wohnungsmarkt und auch der Nachverdichtung im Siedlungsraum. Es ist leider zu befürchten, dass Baugebiete zunehmend versiegelt und Eingriffe – wenn überhaupt – „irgendwo kompensiert“ werden, aber nicht vor Ort wo sie für den Menschen wichtig sind.

Vor allem auch da in Luxemburg ein derartiger Baudruck besteht und Terrain teuer ist, muss mit dem vorliegenden Gesetz - in Abstimmung mit jenem betreffend die Bebauung - sichergestellt werden, dass unsere Ortschaften und neue Siedlungen ausreichend durchgrünt sind.

Das vorliegende Gesetzesprojekt führt faktisch zu einem Kompetenzverlust des Umweltministeriums bei den sogenannten „Plans d'aménagement particulier“ (PAP), was die Erhaltung oder Verbesserung innerörtlicher Grünflächen betrifft, die keine direkte herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen.

Daher ist es umso wichtiger, das Gesetz betreffend die Bebauung in den Gemeinden - parallel zum Naturschutzgesetz - in Bezug auf die Quartiersplanung anzupassen.

Dabei geht es einerseits darum Anreize und Verpflichtungen für eine ökologische Quartiersplanung vorzusehen und andererseits Rechtssicherheit bei der Umsetzung entsprechender Vorgaben zu schaffen:

- a) Gemeinden und Planungsträger müssen in PAPs verbindliche Vorgaben vorsehen können (z.B. Pflanzgebote) um eine ausreichende Begrünung von Baugebieten sicherzustellen und
- b) für die Erarbeitung von PAPs muss eine Pflicht zur Durchgrünung und Aufwertung von innerörtlichen Grünflächen gesetzlich verankert werden.



Den Menschen liegt vor allem auch die Durchgrünung von Ortschaften - die Lebensqualität dort wo sie wohnen - am Herzen. Leider ist der Schutz von bestehenden Grünstrukturen innerhalb der Ortschaften nicht zufriedenstellend geregelt - und auch nicht die Möglichkeit eine bessere Durchgrünung zu gewährleisten. Hier muss unbedingt im Gesetz betreffend die Bebauung in den Gemeinden nachgebessert werden, dies parallel zur Reform des Naturschutzgesetzes.

7

Anregung des Mouvement Ecologique: Analog zum „Klimapakt“ einen „Biodiversitätspakt“ für Gemeinden schaffen!

Der Mouvement Ecologique möchte zudem die Idee unterbreiten, ähnlich wie beim Klimapakt im Energiebereich - der ja unbestrittener Weise ein großer Erfolg ist und wesentlich zu einer Dynamisierung im Klimaschutzbereich auf Gemeindeebene beigetragen hat - einen **Biodiversitätspakt mit den Gemeinden** zu erstellen.

Dies, um Gemeinden in ihren Aktivitäten zu unterstützen - aber auch, um mittels klarer Instrumente und Prioritäten ein Messinstrument auf kommunaler Ebene einzuführen, das es erlaubt, Fortschritte objektiv festzustellen und auch zu honorieren. Da der vorliegende Gesetzentwurf sehr stark auf

die Kompensation fokussiert ist, ist der Mouvement Ecologique aufgrund der schlechten Situation im Bereich biologischer Vielfalt davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch den proaktiven Naturschutz weiterzuentwickeln und die Gemeinden bei der Umsetzung des Nationalen Naturschutzplans zu beteiligen – der Biodiversitätspakt könnte das geeignete Instrument sein!

Die Neugestaltung eines Gesetzes ist auch immer ein guter Zeitpunkt, um neue Ideen einzubringen... auch um dem weiteren Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken. Da besonders Gemeinden hier noch stärkere Partner sein könnten, sollten sie verstärkt einbezogen werden. Analog zum erfolgreichen Klimapakt sollte ein zukunftsstragender Biodiversitätspakt für neue Dynamik sorgen.



8

Der Erhalt unserer Natur ... abhängig von vielen Einzelentscheidungen

Es ist nicht möglich, in dieser Zusammenfassung alle Elemente der detaillierten Stellungnahme wiederzugeben. Folgende wenige Beispiele sollen aufzeigen, wie wichtig eine Vielzahl einzelner weiterer Maßnahmen ist:

- Im heutigen Gesetz ist vorgesehen, dass (außerhalb von Schutzgebieten) Nadelhölzer nur bis zu 30 Meter an **Fließgewässern** gepflanzt werden dürfen. Denn der Lebensraum besonders gefährdeter Arten, wie z.B. des Haselhuhns im Ösling liegt gerade dort und das Haselhuhn benötigt vielfältige Laubholzarten in kleinen Bachtälern. Nun aber soll gemäß Gesetzentwurf bis zu 15 Meter an Fließgewässer heran Nadelwald angepflanzt werden dürfen, was sich für das Haselhuhn, aber auch andere Arten, negativ auswirken würde. Deshalb darf das bestehende Gesetz in diesem Punkt nicht abgeändert werden.
- Störungen während der **Brut- und Reproduktionszeit** sind für zahlreiche Arten besonders problematisch. Deshalb sind bestimmte Arbeiten, z.B. Heckenschneiden, zwischen dem 1. März und dem 1. Oktober nicht erlaubt. Ausnahmen sollen aber für bestimmte Waldarbeiten („peuplements forestiers“) gemacht werden, für die diese Schonzeiten nicht gelten sollen. Eine Sonderbestimmung, die der Mouvement Ecologique nicht nachvollziehen kann. Im Forst sollen, so der Mouvement Ecologique, zumindest zwischen dem 1. März und dem 30. Juni Waldarbeiten verboten sein.
- Erwiesenermaßen stellt die zunehmende **Lichtverschmutzung** auch aus Sicht des Erhalts der Biodiversität ein Problem dar. Übertriebene sowie falsche Beleuchtungen sind ein Problem für nachtaktive Tiere (u.a. für Nachtschmetterlinge, Fledermäuse, Zug- und Brutvögel, zu starke Beleuchtung von Einzelbäumen kann sogar zu deren Absterben führen). Deshalb sollte ebenfalls eine Bestimmung zur Vermeidung und eine Genehmigungspflicht bei größeren Projekten im Gesetz aufgenommen werden, um somit eine Lichtverschmutzung zu verhindern (ähnlich der Gesetzgebung verschiedener anderer Länder).

Member ginn am Mouvement Ecologique

Sidd Dir iwwerzecht vun der Arbecht vum Mouvement Ecologique? Dann ënnerstëtzt eis an gidd Member!



Beitrittserklärung Formulaire d'adhésion

Ich/wir möchte(n) Mitglied werden im Mouvement Ecologique (enthält das Kéisécker-Abo und Kéisécker-Info):

Je/nous souhaite(tons) devenir membre du Mouvement Ecologique (l'adhésion comprend l'abonnement du Kéisécker et du Kéisécker-Info):

Einzelmitglied, Mindestjahresbeitrag – Membre individuel, cotisation annuelle minimale : 50 €

Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Arbeitslose – Jeunes de moins de 18 ans, étudiants, chômeurs : 20 €

Haushaltmitgliedschaft Mindestjahresbeitrag – Ménage entier, cotisation annuelle minimale : 75 €

(wobei die Personen, die in einem Haushalt leben, eine gemeinsame Mitgliedschaft erhalten) – (si plusieurs personnes d'un même ménage souhaitent devenir membres).

1. Name Nom	Nationalität Nationalité	Beruf Profession	Geburtsjahr (*) Année de naissance	Unterschrift Signature
2. Name Nom	Nationalität Nationalité	Beruf Profession	Geburtsjahr (*) Année de naissance	Unterschrift Signature
3. Name Nom	Nationalität Nationalité	Beruf Profession	Geburtsjahr (*) Année de naissance	Unterschrift Signature
4. Name Nom	Nationalität Nationalité	Beruf Profession	Geburtsjahr (*) Année de naissance	Unterschrift Signature

Straße/Nr Rue/N° Postcode Code postal Ortschaft Ville

Tel. Tél. E-mail

Ich möchte aktiv mitarbeiten – Je souhaite collaborer de façon active :

Regionale Section régionale Interessegebiet Centre d'intérêt

Einzugsermächtigung (im Falle eines Dauerauftrages) – Domiciliation (en cas d'ordre permanent)

Ich (Name) Je (Nom) Wohnort Ville

gebe dem Mouvement Ecologique die Vollmacht über folgenden Dauerauftrag – donne au Mouvement Ecologique la procuration pour l'ordre permanent suivant

bei meiner Bank – auprès de ma banque IBAN

Monatlicher Dauerauftrag – Virement automatique mensuel: 4,17 € 6,25 € 7,50 € 10 € oder – ou

Jährlicher Dauerauftrag – Virement automatique annuel: 50 € 75 € oder – ou

Unterschrift Signature Datum Date

(*) Muß gemäß dem Gesetz von 1928 betreffend Vereinigungen ohne Gewinnzweck nachgefragt werden – Doit être indiquée, conformément à la loi de 1928 concernant les asbl



**mouvement
écologique**

Zäitschrëft fir de Mënsch a seng Ëmwelt

erausg vum Mouvement Ecologique asbl Lëtzebuerg
Tel. 43 90 30-1 – Fax 43 90 30-43
CCPL: LU16 1111 0392 1729 0000
e-mail: meco@oeko.lu
www.meco.lu
Mouvement Ecologique asbl

Sekrétariat: 6, rue Vauban (Pafendall) – Lëtzebuerg

Gréngen Telefon: 43 90 30-1

Permanence:

Méindes bis Donneschdes 8-12 a 14-17 Auer
Freides 8-12 Auer, Nomëttes zou

Fir Mëmer ze ginn:

Per Telefon oder schrëftlech Statuten,
Dépliant a Baitrëtsformular ufroen.

Cotisatioun:

50 € Einzelmember,
75 € Haushaltmemberschaft,
20 € Studenten an Aarbechtsloser.

De Kéisécker-Info ass an der Cotisatioun abegraff!

